

The Money Laundering Reporting Officer

Inhalt



GELDWÄSCHEREGULIERUNG
IM ENDSPURT



UNTER DER LUPE:
GESETZ ZUR STÄRKUNG DER
FINANZMARKTINTEGRITÄT



GELDWÄSCHE
AUF TWITTER



INTERVIEW MIT
TOMMAS KAPLAN



Termin-Highlights

03.04.2021

Anhörung der EBA zum AML/CFT Leitlinienentwurf

03.05.2021

Öffentliche Anhörung der zuständigen Ausschüsse zum
Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche

12.05.2021

Veröffentlichung eines neuen EU-Gesetzespakets zu
Geldwäschebekämpfung

25.06.2021

Formales Ende der 19. Legislaturperiode

Zahl des Monats

GELDWÄSCHEREGULIERUNG IN DER PRESSE
MEDIENBERICHTE 2019 VS. 2020



*Quelle: Mediendatenbank Factiva



Vorwort



BERLIN, 01.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

herzlich willkommen zur **vierten** Ausgabe des »Money Laundering Reporting Officer – Regulierung, Insights und Politik zur Geldwäscheprevention« (MLRO). Unser Newsletter bietet Ihnen monatlich die notwendigen Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche sowie unsere Einschätzung und Einordnungen zu aktuellen Entwicklungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene.

Aus Sicht des BVGB laufen in Deutschland für Geldwäschebeauftragte derzeit drei relevante Verfahren durch die Parlamente: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, das Transparenz-Finanzinformationsgesetz und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Da sich die Legislaturperiode dem Ende zuneigt, müssen die ausstehenden Gesetzgebungsverfahren bis zum Stichtag im Juni abgeschlossen sein oder von der kommenden Bundesregierung neu verhandelt werden. Wie ausgeprägt der konkrete Geldwäschebezug der einzelnen Vorhaben ist und wie es um die Wahrscheinlichkeit der Verabschiedung steht, haben wir in dieser Schwerpunktausgabe »deutsche Geldwäscheregulierung im Endspurt« für Sie aufgearbeitet.

Ein Schlaglicht unserer Berichterstattung liegt dabei zusätzlich auf dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Dieses sichert der FIU deutlich erweiterte Zugriffsrechte auf Steuerdaten und Daten von Strafvollzugsbehörden und ist daher auch für Geldwäschebeauftragte besonders relevant.

Während sich Deutschland in legislativen Endspurt befindet, werden auf EU-Ebene neue Weichen gestellt. So steht am 12. Mai die Veröffentlichung eines neuen Gesetzes-Pakets zu Geldwäsche an, worüber wir selbstverständlich in unserer nächsten Ausgabe berichten werden.

Dass soziale Medien im politischen Diskurs eine exponierte Rolle einnehmen, ist kein Geheimnis. Wer aber die eigentlichen Meinungsführer beim Thema Geldwäsche sind, haben wir uns einmal am Beispiel von Twitter genauer angeschaut und grafisch aufgearbeitet.



Vorwort

Darüber hinaus darf ein branchenspezifischer Blick auf die Geldwäscheregulierung nicht fehlen. Diesen ermöglicht uns in dieser Ausgabe Herr Tommas Kaplan, Chief Compliance Officer und Geldwäschebeauftragter für VON POLL IMMOBILIEN. Wir bedanken uns herzlich für den spannenden Einblick in den Immobiliensektor.

Dieser Newsletter wurde in Zusammenarbeit mit der Bernstein Group erstellt. Kontaktieren Sie uns gerne für genauere Informationen zu unseren Themen und bei Interesse an einer möglichen Mitgliedschaft.

Viel Spaß und eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen,

Christian Tsambikakis

VORSTANDSVORSITZENDER BVGB



Geldwäscheregulierung im Endspurt



Knapp sechs Monate vor der Bundestagswahl erhöht sich der zeitliche Druck auf die laufenden parlamentarischen Verfahren zunehmend. Gesetzesentwürfe müssen nun zügig abgeschlossen werden, um nicht dem sogenannten Diskontinuitätsprinzip zum Opfer zu fallen.

Jenes besagt, dass alle Gesetzesvorlagen, die von einem alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, im neu zu wählenden Parlament erneut eingebracht und verhandelt werden müssen. Vorbehaltlich etwaiger Sondersitzungen endet die 19. Legislaturperiode formal am 25. Juni 2021. Im Hinblick auf den bevorstehenden Endspurt ist es notwendig, einen näheren Blick auf die noch laufenden Verfahren mit Geldwäsche-Bezug zu werfen.

Die Streichung des Vortatenkataloges des Geldwäscheparagrafen im StGB hat mit der Billigung des Bundesrates seine letzte parlamentarische Hürde genommen. Mit dem Inkrafttreten des **Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** am 18. März ist das Verfahren nun abgeschlossen. Der BVGB hatte sich mit einer **Stellungnahme** zum Referentenentwurf eingebracht und betont, dass bei Gesetzesverschärfungen auch die Werkzeuge für deren Vollzug mitgedacht werden müssen. Hierfür hatte sich der BVGB auch in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern eingesetzt.

Das **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz** (*s. gesonderten Artikel untenstehend*) befindet sich auf dem Weg zum Zenit des parlamentarischen Verfahrens: Voraussichtlich nach Ostern stehen hier die 2. und 3. Lesung im Bundestag an. Im Anschluss steht auch noch der Zweite Durchgang im Bundesrat auf der Agenda. Dieser muss das Gesetz zwingend mit einfacher Mehrheit billigen. Der nächstmögliche Termin dafür wäre der 7. Mai. Sollte sich der Bundesrat dazu entschließen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, sind weitere Verhandlungen zwischen Bundestag und Bundesrat notwendig.



In jedem Fall kämen für eine endgültige Zustimmung nur noch die Bundesratstermine Ende Mai bzw. Juni in Frage.

Weitaus mehr Schritte muss das **Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche** gehen, um noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet zu werden. Nach der 1. Lesung des Bundestages Mitte April ist eine öffentliche Anhörung der zuständigen Ausschüsse für den 3. Mai geplant.

In dieser werden Sachverständige ihre wissenschaftliche Expertise über anhängige Problematiken in die Beratungen einbringen. Die 2. und 3. Lesung im Bundestag mit dem dazugehörigen Gesetzesbeschluss sind für den 21. Mai vorgesehen. Auch diesem Gesetz muss der Bundesrat zwingend zustimmen. Am realistischsten erscheint eine Befassung am 25. Juni, also in der letzten Bundesratssitzung im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode. Bei Ablehnung des Bundesrates droht das Gesetz zu scheitern und dem Diskontinuitätsprinzip anheim zu fallen. Auch zu diesem Gesetzgebungsprozess hat sich der BVGB im Rahmen einer **Stellungnahme** eingebracht sowie den Austausch mit politischen Entscheidungsträgern gesucht, um den Belangen der Geldwäschebeauftragten Gehör zu verschaffen.

Noch ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht das **Unternehmensbasisdatenregistergesetz**, das noch nicht im Kabinett beschlossen worden ist. Das parlamentarische Verfahren muss also mit maximalem zeitlichem Druck absolviert werden. Mit dem Gesetz will die Bundesregierung Unternehmen bei ihren Berichtspflichten deutlich entlasten und dazu eine zentrale Wirtschaftsnummer vergeben. Nach dem »Once-Only«-Prinzip sollen Stammdaten demnach nur noch einmal für unterschiedliche Register erfasst werden. Durch die entsprechende Vernetzung der Register soll die Qualität der Registerdaten deutlich erhöht und der Bürokratische Aufwand für Unternehmen um einen dreistelligen Millionenbetrag verhindert werden. Auch hier hat sich der BVGB mit einer **Stellungnahme** eingebracht und wird sich für eine zügige Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode einsetzen.



Unter der Lupe: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

In den vergangenen Monaten haben der Wirecard-Skandal und der Bundesrechnungshofbericht zu den erheblichen Defiziten im Vollzug außerhalb des Finanzsektors die Reputation der deutschen Finanzkontrolle durchaus beschädigt.

Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz möchte die Bundesregierung nun gegensteuern und ihre Lehren aus dem Bilanzskandal gesetzgeberisch umsetzen. Im Wesentlichen werden vor allem Bilanzkontrollverfahren und die Regulierung von Wirtschaftsprüfern reformiert. Auch die Geldwäschebekämpfung wird in diesem Zuge gestärkt – wenn auch nur untergeordnet.



Das bisherige Bilanzkontrollverfahren wird fundamental umgestaltet. Hier wird in Zukunft auf eine stärkere staatliche Rolle gesetzt. Die BaFin mit ihrem designierten neuen Chef Mark Branson soll künftig ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen erhalten, wovon auch Auskunftsrechte gegen Dritte umfasst sein werden. Hiervon erhofft sich der Gesetzgeber eine schnellere und effektivere Bilanzkontrolle.



Weitere Neuerungen

- **Einführung einer zehnjährigen Rotationspflicht** für externe Wirtschaftsprüfer von Kapitalmarktunternehmen.
- **Verschärfung der Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung** sowie der Haftung des Abschlussprüfers. Ziel ist die Vermeidung möglicher Interessenskonflikte.
- **Vermeidung von Interessenskonflikten auch bei der BaFin.** Beschäftigten wird der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten (wie z.B. Aktien) untersagt.

Wie steht es um die Relevanz des Gesetzes für die Geldwäschebeauftragten?

Die FIU soll deutlich erweitere Zugriffsrechte auf Steuerdaten und Daten von Strafvollzugsbehörden bekommen. Damit soll dem im letzten Jahr erhobenen Vorwurf begegnet werden, die FIU habe nicht die nötigen Zugriffsrechte, um ihre Arbeit effektiv zu erledigen.

Im parlamentarischen Verfahren werden indes weitere Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäscheaufsicht diskutiert: Prof. Hans-Peter Burghof von der Universität Hohenheim schlug in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vom 15. März 2021 vor, eine Auffangbehörde für die oftmals überlasteten Landesbehörden zu schaffen. Diese könne angerufen werden, wenn die Landesbehörden mit der Beaufsichtigung international agierender Unternehmen im Finanzsektor überfordert seien, und könnte bei der BaFin angesiedelt werden.

Der BVGB begrüßt Prof. Burghofs Überlegungen und hofft, dass sie in den weiteren parlamentarischen Beratungen Zuspruch findet. Eine ähnliche Regelung wäre auch für den Nicht-Finanzsektor wünschenswert, um in einem ersten Schritt besonders komplexe Unternehmenskonstruktionen an zentraler Stelle einheitlich kontrollieren zu können. Mittelfristig wäre allerdings eine grundsätzliche Vereinheitlichung der Kontrollinstanzen wünschenswert, um die Geldwäschebekämpfung effizienter und zielgerichteter zu gestalten – und Geldwäschebeauftragten von einem umfangreichen »Kontaktmanagement« zu entlasten. Eine Zentralstelle für besonders kontrollintensive Fälle könnte also nur ein notwendiger Zwischenschritt sein.



- **Geldwäsche über Immobilien** wurde im ersten Quartal immer wieder thematisiert, insbesondere getrieben von den Grünen und Linken. Zentraler Anknüpfungspunkte politische Initiativen wie die Nutzung eingezogener Immobilien und ein Immobilienregister.
- **Der Wirecard-Skandal** ist weiterhin präsent, erkennbar an Schlagworten wie **Finanzaufsicht**, **#bafin** oder der Erwähnung von **@olafscholz** oder **@fabiodemasi**
- Die CDU hat sich mit einem **Videobeitrag zur Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** einen »Shitstorm« eingehandelt. Das Online-Publikum bewertete den Beitrag überwiegend als rassistisch, da er ausschließlich Menschen mit Migrationshintergrund als Täter darstellte.

Wer sind eigentlich die einflussreichsten Twitterer zur Geldwäsche in Politik und Medien? Gemessen an den Interaktionen mit ihren Beiträgen zu Geldwäsche:



| | | | |
|----------|---|-----------|--|
| 1 | Fabio De Masi @FabioDeMasi MdB, Die Linke 18 Tweets 1.288 Interaktionen | 6 | Matthias Hauer @MatthiasHauer MdB, CDU 14 Tweets 190 Interaktionen |
| 2 | Sven Giegold @sven_giegold MdEP, B90/Die Grünen 5 Tweets 434 Interaktionen | 7 | Benedikt Lux @bene_lux MdA, B90/Die Grünen 2 Tweets 83 Interaktionen |
| 3 | Lisa Paus @lisapaus MdB, B90/Die Grünen 29 Tweets 400 Interaktionen | 8 | Dr. Gunnar Beck @gunnar_beck MdEP, AfD 3 Tweets 76 Interaktionen |
| 4 | Roger Beckamp @RogerBeckamp MdL (NRW), AfD 1 Tweet 281 Interaktionen | 9 | Friedrich Straetmanns @FrStraetmanns MdB, Die Linke 3 Tweets 75 Interaktionen |
| 5 | Benedikt Strunz @B_Strunz Journalist, NDR 21 Tweets 280 Interaktionen | 10 | Dr. Jan-Marco Luczak @JM_Luczak MdB, CDU 3 Tweets 69 Interaktionen |



Interview mit Tommas Kaplan

CHIEF COMPLIANCE OFFICER UND GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER
BEI DER VON POLL IMMOBILIEN GMBH AM 26.03.2021



Sehr geehrter Herr Kaplan, Sie sind Head of Compliance bei der von Poll Immobilien GmbH. Welche Rolle spielt die Geldwäsche und die Geldwäscheprävention in Ihrem Arbeitsalltag?

Die Geldwäscheprävention spielt eine besondere und vor allem herausfordernde Rolle in meinem Alltag. Vielleicht zur Klarstellung: Im Immobilienbereich ist die Transaktion nicht die verkaufte oder gekaufte Immobilie, sondern das vermittelte Rechtsgeschäft. Der Verkauf und die Geldtransaktion liegen auf Bank- beziehungsweise Notarseite. Im Geldwäschegesetz ist für Immobilienmakler immer das vermittelte Rechtsgeschäft gemeint. Das ist dann der Fall, wenn beide Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind und die Sorgfaltspflichten hierdurch ausgelöst werden. Also in der Regel, wenn der Kunde ein ernsthaftes Kaufinteresse äußert.

Das ist der Zeitpunkt in dem der sogenannte KYC-Prozess wie auch die Due Diligence, also die Risikoüberprüfung des Kunden, durchgeführt werden muss. Daran angeknüpft ist die Entscheidung, ob normale oder verstärkte Sorgfaltspflichten verwendet werden. Bei komplexeren Sachverhalten müssen wir sehr kriminalistisch vorgehen, um zu bewerten, ob eine Verdachtsmeldung abzugeben ist oder nicht.

Die Abgabe der Verdachtsmeldung bedeutet immer, dass das zu vermittelnde Rechtsgeschäft erst einmal nicht weiter fortgeführt werden darf beziehungsweise gestoppt wird. Es gilt dann das sogenannte »Tipping Off«. Das bedeutet, wenn nach 72 Stunden keine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsbehörden erfolgt ist, kann das Geschäft fortgeführt werden - wenn kein konkreter Geldwäscheverdacht vorliegt.

Es ist also eine herausfordernde tagtägliche Praxis, die aber Spaß macht, weil es Kriminalistik pur ist, verbunden mit einem hohen Maß an Verantwortung.



Denn es geht um viel Geld. Wenn eine Verdachtsmeldung abgegeben ist, darf 72 Stunden nicht agiert werden. Wenn Sie beispielsweise von einem Makler mit hohem Risiko bewertet werden, könnte es dazu führen, dass Sie eine Immobilie über den Makler weder kaufen noch verkaufen können.

Zusätzlich haben Sie bei jedem Geschäft viele Stakeholder, die eine Rolle spielen: Den Verkäufer, der seine Immobilie verkaufen will, den Kaufinteressenten, der kaufen will und den Makler, der die Transaktion mit professionellem Know-how begleitet und dafür eine Provisionszahlung erhält. Das ist die Herausforderung neben der kriminalistischen Arbeit, die ebenfalls notwendig ist.

Deutschland gilt als Geldwäsche-paradies in Europa. Insbesondere der Immobiliensektor wird immer wieder als eines der Hauptziele von Geldwäschern genannt. Wie bewerten Sie diese Vorwürfe? Halten Sie diesen Fokus für berechtigt?

Grundsätzlich ist ein Immobilieninvestment eine sichere Kapitalanlage. Zum einen, weil es im Grundbuch eingetragen wird und zum anderen unterliegt Deutschland nur geringen Marktschwankungen im Bereich der Immobilien. Das gilt auch bei Zinsänderungen. Das Gleiche gilt für den Mietwohnungsmarkt. Dieser ist sehr gut im Vergleich zu Amerika und anderen Ländern entwickelt und ist daher natürlich auch für Geldwäscher attraktiv. Das ist unsere Ausgangsbasis. Das betrifft Geldwäscher und normale Investoren gleichermaßen, alle wollen Geld anlegen. Das heißt, der Immobiliensektor ist grundsätzlich attraktiv für Kapitalanleger. Dass diese Ausgangssituation Geldwäscher anzieht, betrifft auch andere attraktive Branchen. Was diese Tatsache im Bereich der Immobilien begünstigt, sind zahlreiche rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für in- und ausländische juristische Personen zur Verschleierung der Herkunft der Gelder und des wirtschaftlich Berechtigten. Damit kommen wir zu einem allgemeinen Problem in Deutschland – nämlich, dass hier juristische Personen und die wirtschaftlich Berechtigten durch eine clevere Verschachtelung, zum Beispiel, durch Golden Visa Programme in osteuropäischen Ländern, verschleiert werden können.

Als Beispiel: Wir hatten den Fall eines russischen Staatsbürgers, der über ein Golden Visa Programm eine tschechische Staatsbürgerschaft erworben hat und die Gelder über Tschechien, von Zypern in die Schweiz- und von der Schweiz in Deutschland investieren wollte. Es waren sechs Firmen zwischengeschaltet. Versuchen Sie einmal, den wirtschaftlich Berechtigten in diesem Fall zu ermitteln. Wir haben ihn ermittelt. Ich bin ehemaliger Kriminalkommissar, meine Kollegen in der Compliance-Abteilung der von Poll Immobilien GmbH ebenso. Wir sind also hervorragend geschult. Aber ein klassischer Immobilienmakler hat diese Ressourcen nicht.



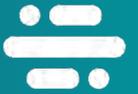
Die Gestaltungsmöglichkeit über juristische Personen ist also kein Problem, welches die Immobilienbranche verursacht, sondern es ist ein allgemeines Problem. Es gibt auch kein zentrales und öffentliches Grundbuch, in dem die wirtschaftlich Berechtigten eingetragen sind. Wenn Sie als Inhaber einer juristischen Person mit Sitz in Zypern in Deutschland eine Immobilie erwerben, wird im Grundbuch nur die juristische Person eingetragen. Geldwäscher mögen das natürlich, weil es die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten erschwert.

Außerdem gibt es keine Bargeldobergrenze. Das heißt, Sie können eine Immobilie vollständig und legitim mit Bargeld bezahlen. Dies könnte den Makler zu einer Meldung veranlassen, allerdings legen einige Menschen aus Gewohnheitsgründen Wert auf Bargeld. Es ist zwar ein Indiz, aber es muss nicht heißen, dass hier ein Täter mit rauchendem Colt in der Hand steht.

Ein weiteres Problem ist, dass legale und inkriminierte Gelder leicht vermischt werden können, insbesondere bei Neubau und Sanierung. Dabei entsteht die sogenannte Totalkontamination. Dafür leihen Sie sich beispielsweise 50.000 Euro von der Bank für eine Sanierung und haben zusätzlich 50.000 Euro an Schwarzgeld unter Ihrem Kopfkissen. Dann investieren Sie die 50.000 Euro von der Bank in die Sanierung, die eigentlichen Kosten sind aber höher als diese 50.000 Euro. Mit dem zusätzlichen inkriminierten Geld sanieren Sie letztlich die Immobilie und diese erlangt so einen wesentlich höheren Wert. Wenn die Immobilie dann verkauft wird, haben Sie durch den Verkauf seriös »sauberes« Geld generiert.

Nach meiner Einschätzung ist die Immobilienbranche aber kein Hochrisikosektor. Problematisch macht es erst die gesetzliche Lage in Deutschland. Die Gefahren lauern ebenso bei Autohändlern, Güterhändlern, Investments in Gesellschaften – praktisch jede Branche bietet die Möglichkeiten zur Geldwäsche.

Erwähnt sei aber noch, dass die kriminellen Vorfälle der Geldwäsche im Immobilienmarkt wenig bekannt sind. Nach der Novelle des § 261 StGB gilt nun der »All Crimes-Approach«, das heißt, man muss – überspitzt gesagt – das ganze Kern- und Nebenstrafrecht kennen, um zu wissen, was eigentlich vorliegt, wenn eine Meldung abgegeben wird. Vorher war es durch den Vorfälle-katalog eingegrenzt. Inzwischen ist der Ladendiebstahl eine kriminelle Vorfälle der Geldwäsche. Das ist ein Widerspruch zum Geldwäschegesetz. Wenn Sie sich den Titel des Geldwäschegesetzes einmal anschauen, dann sehen Sie, es ist ein »Gesetz zur Ermittlung von Gewinnen aus schweren Straftaten«. Der Ladendiebstahl ist aber keine schwere Straftat.



Der Fall des Hauskaufes, den Sie geschildert hatten, ist sehr interessant. Das klingt nach sehr viel Rechercheaufwand den kleine Maklerbüros so wahrscheinlich gar nicht leisten können.

Ja, das stimmt. Bei uns im Team arbeiten – wie gesagt – zwei weitere ehemalige Kommissare und Kriminalisten. In dem geschilderten Fall war lange nicht klar, ob es ein »Fall« ist. In dem Moment, als wir auf die Golden Visa-Thematik gestoßen sind, lag aber ein Anfangsverdacht vor. Also fingen wir mit eigenen Ermittlungen an und übermitteln der FIU den aktuellen Stand und gaben Hinweise für weitere Ermittlungsansätze. Letztlich konnte der Fall durch uns aufgeklärt und der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

Seitdem nutzen wir die Rechercheergebnisse für die interne Weiterbildung als Best-Practice-Beispiel. Sobald bei uns der Verdacht besteht, dass irgendetwas nicht richtig läuft, also vermutlich inkriminierte Gelder im Spiel sind, nehmen wir grundsätzlich Abstand von einer weiteren Zusammenarbeit. Das ist auch mein persönlicher Anspruch. Geldwäscher haben immer einen Wettbewerbsvorteil und den wollen wir durch unsere Arbeit minimieren. Menschen, die ihr Geld legal verdient und versteuert haben, sollen keinen Nachteil auf dem Immobilienmarkt erfahren.

Das klingt nach einem sehr hohen Aufwand, um überhaupt geldwäschecompliant sein zu können. Was würde es dem Geldwäschebeauftragten bei der von Poll Immobilien GmbH leichter machen seine Aufgabe zu erfüllen?

Am leichtesten wäre es, wenn das Geldwäschegesetz auch für den Nicht-Finanzsektor ausgelegt werden würde. Alle Maßnahmen im derzeitigen Gesetz sind auf den Finanzsektor gemünzt. Der Nicht-Finanzsektor muss schauen, dass er in diesen Frame reinpasst. Insbesondere der Meldeprozess ist im Nicht-Finanzsektor ein anderer, nämlich ein qualitativer und kein quantitativer. Die Finanzseite hat KI-Systeme, welche automatisiert Meldungen erstellen und an die Behörden übermitteln.

Wenn ich einen Fall qualitativ bewerte, nimmt der Prozess in der Regel drei bis fünf Stunden in Anspruch. Die Abgabe der Meldung liegt in einfachen Fällen bei ca. 60 Minuten. In komplexeren Fällen können es aber 90 bis 120 Minuten sein. Im schlimmsten Fall sitzen Sie also einen vollen Arbeitstag an der Bearbeitung eines Falles. Wenn Sie im Jahr 300 Meldungen abgeben würden, dann beschäftigen Sie einen Mitarbeiter, der sich nur mit der Abgabe von Meldungen befasst.



Ein einzelner Makler oder ein kleines Büro kann das nicht ableisten. Als eines der größten Maklerunternehmen mit eigener Compliance-Abteilung können wir die umfangreichen Anforderungen erfüllen. Daran zeigt sich, dass das Geldwäschegesetz für den Finanzsektor, also vor allem Banken als Großunternehmen ausgelegt ist. Dort gibt es Budgets, eigene Abteilungen und etablierte Prozesse, auch durch die Verpflichtungen anderer Gesetze. Im Nichtfinanzsektor gibt es diesen Reifegrad aber noch nicht. Dies liegt auch daran, dass es die Pflichten für Immobilienmakler noch nicht so lange gibt.

Was würde Ihnen von politischer Seite helfen, den Arbeitsaufwand zu verringern?

Die Meldeschwelle nach § 43 Abs. 1 GwG sollte verringert werden. Derzeit fordert das Gesetz das Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Statt des Begriffes »Tatsachen« sollte das Gesetz das Vorliegen von »Auffälligkeiten« fordern. Damit würde sich der Rechercheaufwand deutlich reduzieren. Das würde auch zu Erleichterung i.S.d. § 11a GwG führen. Sie dürfen nämlich nur personenbezogene Daten verarbeiten, wenn sie sich im Anwendungsbereich des GwG befinden. Wenn ich also eine Meldung abgebe und es liegen keine Tatsachen vor, dann darf ich das aus Datenschutzgründen eigentlich gar nicht. Die meisten Meldungen sind Auffälligkeiten, aber werden trotzdem abgegeben. Denn es könnte sein, dass im Hintergrund doch mehr dahintersteckt. Bei der Kontrolle durch einen Datenschutzbeauftragten, könnte dieser zu dem Schluss kommen, dass bei Abgabe einer Meldung keine »Tatsachen« vorlagen, sondern nur »Auffälligkeiten«. Dann befinden Sie sich nicht mehr im Anwendungsbereich des GwG und der Datenschutzbeauftragte kann daher einen Verstoß gegen den Datenschutz feststellen. Dabei sind die Bußgelder im Datenschutzgesetz deutlich höher als im Geldwäschegesetz.

Mein Appell an die Politik wäre daher, die Meldeschwelle herabzusetzen, dass Geldwäschegesetz auf den Nichtfinanzsektor anzupassen und den Begriff der »Tatsachen« in »Auffälligkeiten« zu ändern.

Ein weiterer Punkt ist das Ungleichgewicht zwischen »Hard Law« und »Soft Law« also zwischen den Typologien der FIU und der FATF, die verwendet werden können und dem Gesetzestext an sich. Viele der Typologien können Sie umsetzen, müssen es aber nicht. Kleine Maklerbüros oder Selbstständige sind in ihrem Berufsalltag mit so vielen Regularien konfrontiert, dass ein tiefes Verständnis kaum möglich ist. Das wissen auch die Geldwäscher. Diese suchen sich als Ziel für ihre Geschäfte nicht, zum Beispiel, die von Poll Immobilien GmbH mit etablierten Compliance-Prozessen aus, sondern kleinere Maklerunternehmen, von denen sie wissen, dass diese das Risiko vermutlich nicht erkennen.



Was sind ihre konkreten Forderungen an Politik und Regulierer?

Ich fordere ein zentrales und öffentliches Immobilienregister. Dieses ist bereits seit Jahren im Aufbau, sollte aber zeitnah insbesondere auch für Verpflichtete verfügbar sein. Weiterhin muss der Verpflichtetenkreis erweitert werden. Aus meiner Sicht sollten Bauträger explizit nach dem GwG verpflichtet werden, wie es auch Makler sind. Derzeit gelten Sie als Güterhändler, die Sorgfaltspflichten nur dann zu erfüllen haben, wenn sie die Bargeldschwelle von 10.000 Euro überschreiten. Auch spielen sie eine wichtige Rolle bei dem Umfang der Schattenwirtschaft. Wichtig ist zusätzlich die Implementierung einer zielgerichteten zentralen Aufsichtsstruktur im Nichtfinanzsektor und eine effiziente Umsetzung des Feedbackkonzepts der FIU. Zu guter Letzt brauchen wir einen einheitlichen und verpflichtenden Aus- und Weiterbildungsstandard für Immobilienmakler. Das bedeutet, dass Makler, die die Genehmigung nach § 34 c GewO erhalten, einen zertifizierten Sach- und Fachkundenachweis liefern müssen, dass sie auch an einer Geldwäscheschulung teilgenommen haben.



TOMMAS KAPLAN ist als Chief Compliance Officer und Geldwäschebeauftragter für VON POLL IMMOBILIEN, eines der größten Immobilienunternehmen in Europa tätig. Die Schwerpunkte des ehemaligen Kriminalkommissars liegen in der Leitung von Internal Investigation, der Geldwäsche- & Korruptionsbekämpfung, der Betrugsprävention und des Datenschutzes.

Die Inhalte der Interviews spiegeln ausschließlich die Ansichten und Meinungen unserer Interviewpartner wieder. Es handelt es sich bei den Aussagen nicht notwendigerweise um die Sichtweise und die Position des Bundesverbandes der Geldwäschebeauftragten (BVGB).



» Zitate des Monats



Schriftliche Antworten des Staatssekretärs der Berliner Senatsverwaltung, Christian Rickerts, auf 11 Fragen des Abgeordneten Tom Schreiber zu dem Senat bekannten Geldwäscheverdachtsmeldungen in Berlin:

- Zu 1.: »Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.«
- Zu 2. und 3.: »Dem Senat liegen die erbetenen Zahlen nicht vor.«
- Zu 4.: »Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.«
- Zu 5.: »Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.«
- Zu 6.: »Der Senat verfügt über keine derartigen Angaben.«
- Zu 7.: »Die Frage kann daher vom Senat nicht beantwortet werden.«
- Zu 8.: »Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.«
- Zu 9.: »Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.«
- Zu 10.: »Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.«
- Zu 11.: »Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.«

Tagesspiegel Checkpoint, 03.03.2021: https://checkpoint.tagesspiegel.de/telegramm/3DwGHldEdjvY2Ldrqmil9j?utm_source=twitter&utm_medium=tweet&utm_campaign=geldwaesche-in-berlin



»Mit ihm an der Spitze wollen wir die Reform der BaFin fortsetzen, damit die Finanzaufsicht mehr Biss erhält«,

kommentierte Finanzminister Scholz die Berufung von Mark Branson als Chef der Finanzaufsicht BaFin.



Über den Bundesverband der Geldwäschebeauftragten



Der **Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.** vertritt und fördert auf allen Ebenen die Interessen der Geldwäschebeauftragten in Unternehmen oder als Einzelmitglieder.

Mit politischen Veranstaltungen, proaktiver Pressearbeit und einem fachspezifischen Angebot an seine Mitglieder stärkt er die Entwicklung der Branche und des Berufsfeldes. Die spezifischen Anforderungen der Unternehmen und Kunden im Hinblick auf gesetzliche Grundlagen und Entwicklungen und die besondere Sensibilität und Bedeutung des Themas insgesamt stehen dabei im Fokus.

Mit seinen Veranstaltungen wirkt der Verband in den politischen Raum. Er fördert Vernetzung und Austausch zwischen Wirtschaft, Politik und Aufsichtsbehörden und ermöglicht seinen Mitgliedern so eine intensive Vernetzung in allen relevanten Bereichen.

Kontakt

E-Mail: info@bundesverband-gwb.de
www.bundesverband-gwb.de

IMPRESSUM:

»The Money Laundering Reporting Officer – Regulierung, Insights und Politik zur Geldwäscheprävention« ist der regelmäßig erscheinende Newsletter des Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.

INHALTLICH VERANTWORTLICH:

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.
Leipziger Straße 124
10117 Berlin

Vereinsregister: VR 38194 B
Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

VERTRETEN DURCH:

Christian Tsambikakis (Vorsitzender)
Lena Olschewski (Stellvertretende Vorsitzende)
Tel.: 0221 / 650 886 96